

erster Linie darin, daß in dem Maße, wie jedes Ratsmitglied seine kollektive Verantwortung wahrnimmt, es die allgemeinen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Leitung seines Aufgabengebietes schafft. Gerade die Wahrnehmung der kollektiven Gesamtverantwortung ermöglicht erst die sachkundige Leitung des eigenen Aufgabengebietes unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung des gesellschaftlichen Gesamtsystems des Sozialismus. Besondere Verantwortung für die ständige Gewährleistung und die Entwicklung dieser Kollektivität trägt der Vorsitzende des Rates, der dessen Arbeit leitet.

3. *Absatz 3 bestimmt die Verantwortung und die grundsätzlichen Aufgaben der Kommissionen der Volksvertretung.* Sie sind - wie der Rat - von ihr gewählte Organe, die in der Zeit zwischen den Tagungen wichtige Teilaufgaben der Volksvertretung erfüllen und deren Wirken als arbeitende Körperschaft sichern. Die Kommissionen sind Ausdruck der ständigen, täglichen und unmittelbaren Verbundenheit der Volksvertretungen mit den Bürgern, mit ihren Wählern. Die Kommissionen organisieren im besonderen die sachkundige Mitwirkung der Bürger bei der Vorbereitung, Erfüllung und Kontrolle der bei der Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung erzielten Ergebnisse. Die Kommissionen kontrollieren indessen nicht nur die Durchführung der Beschlüsse ihrer eigenen Volksvertretung, sondern üben zugleich auch die Kontrolle über die Einhaltung und Durchführung der Gesetze, Erlasse und Beschlüsse der Volkskammer und des Staatsrates durch den Rat, seine Fachorgane und seine unterstellten Betriebe und Einrichtungen aus.

Alle Kommissionen der Volksvertretung werden von einem durch die Volksvertretung gewählten Vorsitzenden geleitet, der in jedem Falle Abgeordneter sein muß.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Kommissionen das Recht,

- zu beantragen, bestimmte Probleme in die Tagesordnung der Tagung der Volksvertretung oder des Rates aufzunehmen
- an den Sitzungen des Rates teilzunehmen
- Anfragen an die Mitglieder des Rates zu richten
- Untersuchungen und Überprüfungen in ihrem Verantwortungsbereich anzuregen oder vorzunehmen
- ihre Arbeitsergebnisse der Volksvertretung beziehungsweise dem Rat vorzubringen
- sich von den jeweils verantwortlichen Mitgliedern des Rates Be-